



Landeskommando BADEN-WÜRTTEMBERG

Reservistenarbeit

Nürnberger Str. 184
Theodor-Heuss-Kaserne
70374 Stuttgart
Tel. : 0711 5210 4074
Fax: 0711 5210 4094
FspNBw: 52 00
Email: LKdoBWbuResArb@Bundeswehr.org
Bearbeiter: StFw Bekaam, App. 4074

Stuttgart, 16. Januar 2024

Befehl für die Dienstliche Veranstaltung Trainings- und Sichtungsmarsch vom 24. bis 26. Mai 2024 in Stetten a.k.M.

Bezug: 1. Grundsatzbefehl für die Freiwillige Reservistenarbeit vom 21.02.2012
2. Befehl Nr. 1 KdoTA vom 19.12.2023

Anlg.: 1. Dienstplan
2. Teilnehmermeldebogen

1. Allgemeines

Im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit, Bereich militärische Ausbildung, sind Reservisten der Bundeswehr in den Inhalten der militärischen Grundfertigkeiten auszubilden und in Übung zu halten.

2. Auftrag

Landeskommando Baden-Württemberg führt im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit vom 24. bis 26. Mai 2024 einen Trainings- und Sichtungsmarsch für die Marschhalbgruppe Süd der Deutschen Nimwegen Delegation 2024 (Reservistenmarschgruppe) im Raum Stetten a.k.M. durch.

3. Durchführung

a) Durchführender FwRes:

StFw Bekaam
Nürnberger Straße 184
70374 Stuttgart.
Tel.: (0711) 5210 4074
Fax: (0711) 5210 4094
Email: LKdo BW buResArb@bundeswehr.org

b) Leitender: Oberleutnant d.R. Hofius, Fabian

c) Dienstaufsicht: Oberstleutnant Müller, Bernd



d) Teilnehmer:

Reservisten der Marschhalbgruppe Süd der Nimwegen-Delegation aus den LKdo SL, RP, HE, BW, BY, TH und SN.

e) Meldekopf:

72510 Stetten a.k.M., Albkaserne, Geb. gem. Ausschilderung vor Ort.

f) Zeit:

Anreise Funktionspersonal	23.05.2024, bis 14:00 Uhr
Anreise Teilnehmer	24.05.2024, bis 19:00 Uhr
Ende der DVag	26.05.2024, ca. 17:00 Uhr
Rückreise Funktionspersonal	27.05.2024, 10:00 Uhr

g) Anzug/Ausrüstung:

Feldanzug gem. AR „Anzugordnung“ A1-2630/0-9804, Ziffer 214. ff., Kälte-/Nässeschutz, Rucksack (Gewicht min. 10 Kg).

h) Material/Gerät:

Wird gem. Anforderung des Leitenden durch FwResKdo LKdo BW beschafft.

i) Personen-/Materialtransporte:

Für die Marschüberwachung wird am 25. und 26. Mai 2024 ein 8-Sitzer eingesetzt.

j) Verpflegung:

Regionalmanager 6, Truppenküche Stetten a.k.M wird gebeten, Truppenverpflegung und Zusatzgetränke (je nach Witterung Kalt- oder Heißgetränk) gemäß Anforderung FwResKdo LKdo BW für die teilnehmenden Reservisten bereitzustellen.

k) San-Versorgung:

Die Sanitätsdienstliche Versorgung während der Veranstaltung wird durch einen eingeteilten Einsatzersthelfer A und der zivilen Rettungsstelle sichergestellt.

l) Ablauf:

siehe Dienstplan (Anhang)

m) Anmeldung:

Die Anmeldung der Reservisten aus dem LKdo BW hat auf dem Meldebogen AR „Die Reserve“ A2-1300/0-0-2, Anlage 8.13 über die zuständigen LKdo/FwRes Fläche zu erfolgen. Die Anzahl der teilnehmenden Reservisten ist begrenzt (max. 50).

Die Teilnehmermeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, bei Überschreitung der max. Teilnehmerzahl entscheidet LKdo BW über die Teilnahme.

Anmeldeschluss: 10. Mai 2024

Danach eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ohne Zuziehung keine Teilnahme

n) Befehlsgebungen / Zuziehungen:

- Der Leitende ist für die Veranstaltung gem. § 5 Vorgesetztenverordnung Vorgesetzter aufgrund besonderer Anordnung. Er hat die Befugnis den **Teilnehmern** Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- Der durchführende FwRes ist für die Planung und Organisation der DVag verantwortlich. Im Rahmen dieses Aufgabenbereichs ist er Vorgesetzter gemäß § 3 Vorgesetztenverordnung.
- Entsendende LKdo / FwRes Fläche übermitteln, für die zentrale Zuziehung, die Anmeldungen und Datensätze EVARes an LKdo BW buResArb.

o) Maßnahmen zur Koordinierung:

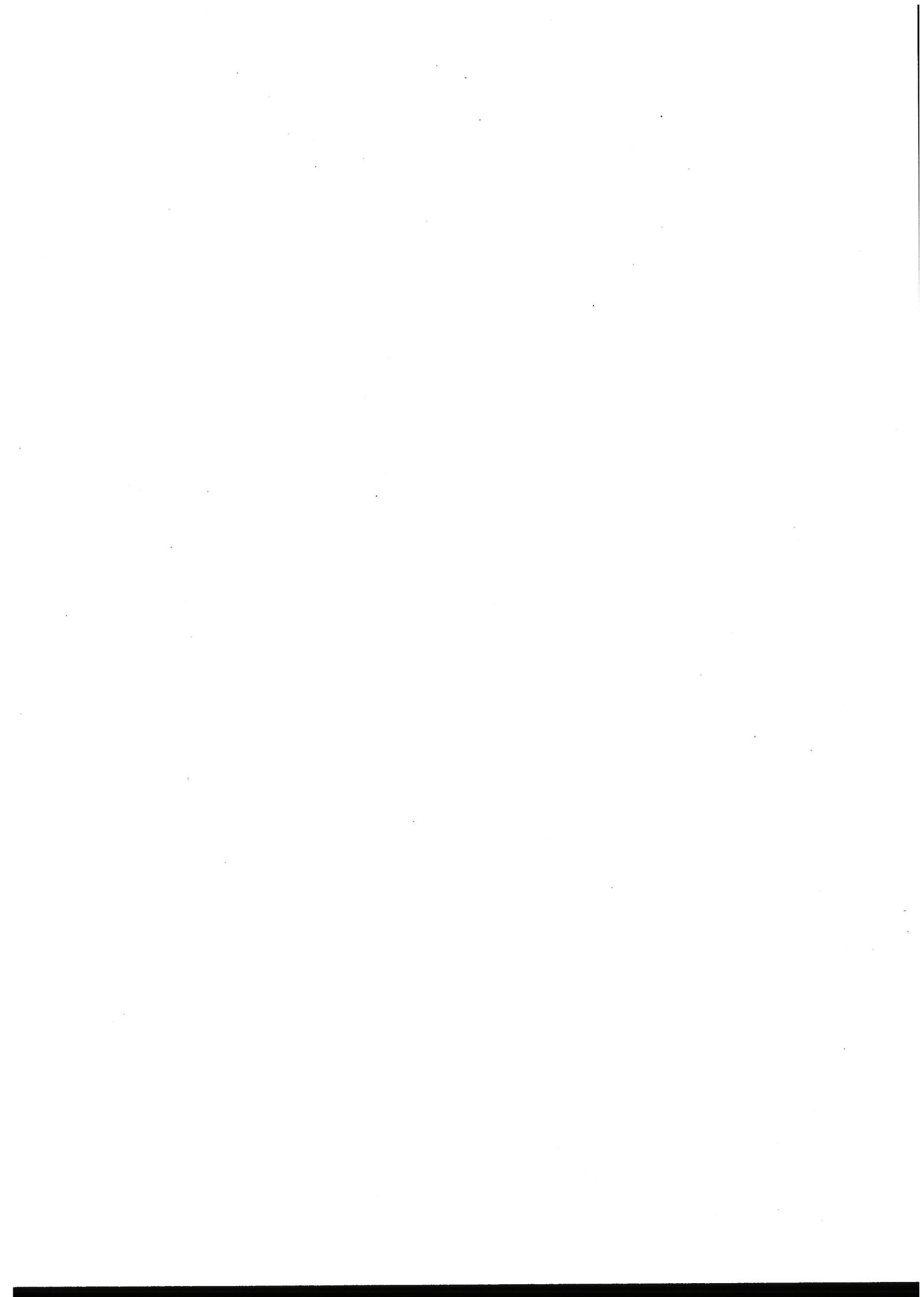
Für das gem. Befehl eingeteilte Personal wird Mehrarbeit vom 24.05.2024 bis 26.05.2024, gem. Dienstplan angeordnet. Die erworbene Mehrarbeit ist an den vom LKdo BW befohlenen „Weißen Tagen“, in den befohlenen Ausschlusszeiten (gem Jahresplanung ResArb) und/oder nach Absprache mit dem Abteilungsleiter abzugelten.

Die Mehrarbeit ist über die persönliche Korrektur Eingabe im Zeiterfassungsportal „prime WebSystems“ zu erfassen.

Von der maximal täglichen Arbeitszeit und den vorgeschriebenen Ruhepausen und/oder Ruhezeiten wird aus dienstlichen Gründen abgewichen (§ 6 Abs. 2 SAZV, §7 Abs. 4 SAZV).

4. Einsatzunterstützung

- a. Kdt TrÜbPI wird gebeten Unterkunft gem. Anforderung FwResKdo LKdo BW bereitzustellen.
- b. S4 LKdo BW wird gebeten, Fahrzeug (8-Sitzer), und Verbrauchsmaterial gem. Anforderung FwRes Kdo bereit zu stellen. Anforderung durch FwRes Kdo bis spätestens 26.04.2024



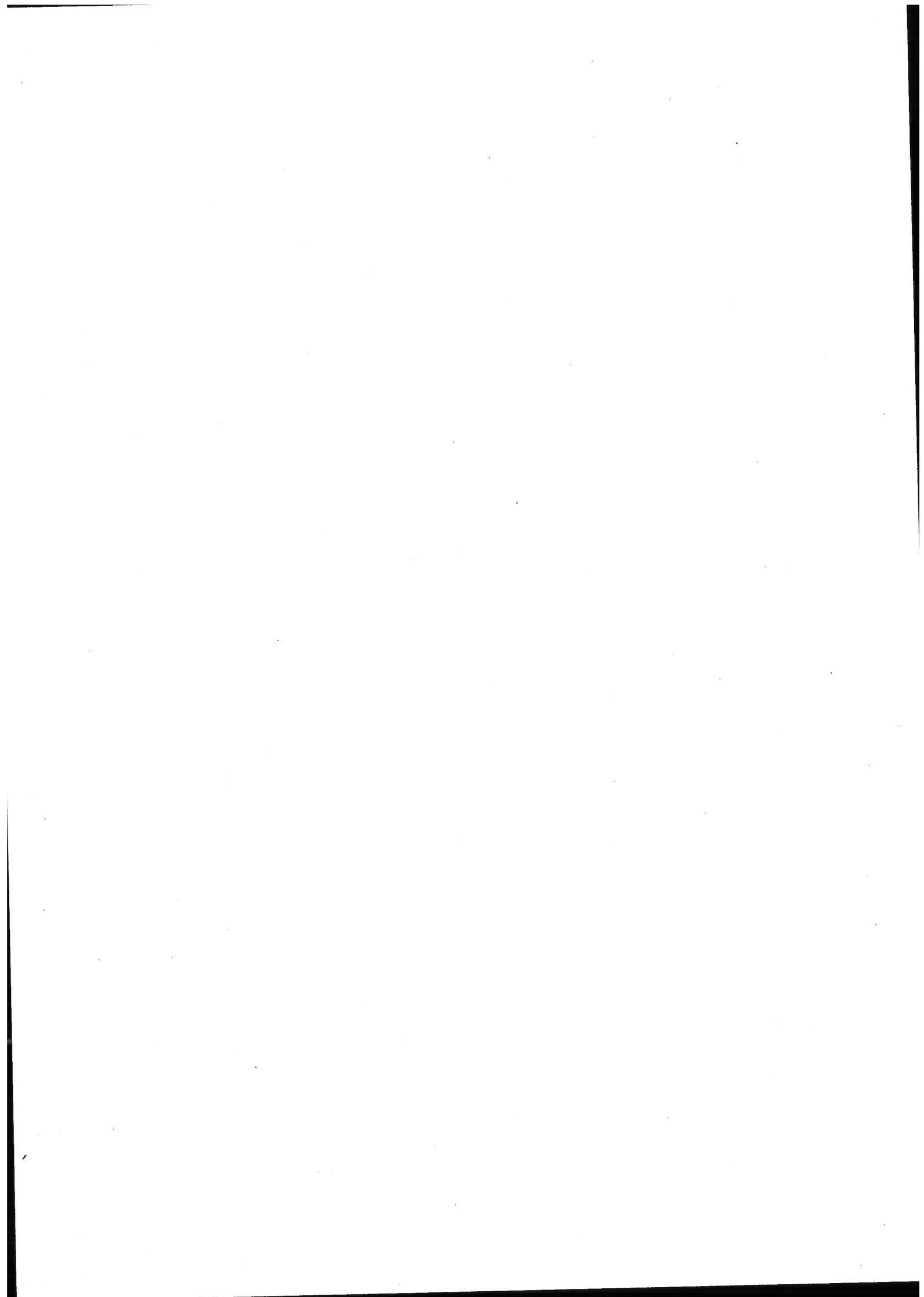
5. Sicherheitsbestimmungen

Vor der DVag sind die Sicherheitsbestimmungen durch den Leitenden bekannt zu geben.

- Den Weisungen des Funktions- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- Abfälle sind umweltbewusst zu beseitigen bzw. zu entsorgen.
- Besondere Vorsicht beim Überqueren der Landstraßen.
- Während der DVag besteht Alkoholverbot.

6. Verwaltungsbestimmungen

Für den durchführenden FwRes handelt es sich um ein Dienstgeschäft i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Notwendige Dienstreisen zur Vorbereitung, Durchführung (inklusive Dienstaufsicht) und Nachbereitung für Maßnahmen außerhalb des Dienstortes werden für das Personal des LKdo BW hiermit gemäß Nr. 201 a) der ZDv A-2210/13 - „Anordnung von Dienstreisen ins In- und Ausland“ mit Dienst-Kfz angeordnet. Die reisekostenrechtliche Abfindung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des BRKG sowie der dazu ergangenen Verordnungen und ergänzenden Regelungen. Die ZDv A-2210/9 „RKV bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung“ ist zu beachten. Wird Gemeinschaftsverpflegung (GemVpfl) gegen Bezahlung bereitgestellt, wird als reisekostenrechtliche Abfindung anstelle des Tagesgeldes ausschließlich eine Aufwandsvergütung (AVG) gemäß § 9 Abs. 1 BRKG gewährt. Diese bemisst sich nach der Höhe des Verpflegungsgeldes, das für die während des Dienstgeschäfts bereitgestellte GemVpfl nach der aktuell geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) von BS, SaZ, RDL und FWDL zu entrichten ist. Am Bw-Standort Albkaserne STETTEN a.k.M. werden amtlich unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft (GU) und der Sachbezug GemVpfl dienstlich bereitgestellt. Für teilnehmende Reservistendienstleistenden (RDL) der Deutschen Bundeswehr ist die Veranstaltung zur Dienstlichen Veranstaltung (DVag) nach § 81 Soldatengesetz (SG) erklärt. Die zugezogenen RDL erhalten auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und dem Ort der Zuziehung nach Maßgabe des BRKG in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß Zentralvorschrift A1-1800/0-6570, Kapitel 12.1 Anhang Teil A - „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ sind RDL, welche einen Wehrdienst nach dem Vierten bzw. Fünft-ten Abschnitt des Soldatengesetzes (SG) leisten bei mehrtägigen RD regelmäßig zum Wohnen in der GU verpflichtet. Die Unterkunft wird den RDL während der Dauer der Verpflichtung zum Wohnen in der GU gemäß § 20 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) unentgeltlich bereitgestellt. Zur Wahrung der eigenen Belange steht es den verpflichteten Soldatinnen und Soldaten frei, sich vom Wohnen in der GU befreien zu lassen (Nr. 7 der VwV zu § 18 SG). Wird die GU aus eigenem Entschluss nicht in Anspruch genommen (z.B. Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der GU aus persönlichen Gründen), wird für die Inanspruchnahme einer anderen Unterkunft (z.B. Wohnung) kein Entgelt gezahlt und es erfolgt auch keine Auszahlung des Wertes der Bereitstellung der GU. Gemäß § 23 Abs. 2 USG haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an DVag während der Dauer ihres Wehrdienstes Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der GemVpfl ergibt sich für die an der Ausbildung teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten hier aus der AR „Verwaltungsvorschrift zu § 18 des Soldatengesetzes-Gemeinschaftsverpflegung“ A-1900/2, Nr. 201. c). Die Verpflichtung wird wirksam mit der Mahlzeit, die dem Beginn der Verpflichtung zeitlich nachfolgt. Die Wirkungen der Verpflichtung enden für alle Soldatinnen und



Soldaten mit der Mahlzeit, die der Beendigung der Verpflichtung zeitlich vorhergeht. Eine zu verantwortende Nichtinanspruchnahme bereitgestellter Sachleistungen führt zu keiner höheren reisekostenrechtlichen Abfindung. Der Einsatz von Dienst-Kfz richtet sich nach den Bestimmungen der AR „Betrieb von Dienstfahrzeugen“ A-1050/11 und der Zentralrichtlinie A2-1015/0-0-13 – „Bundeswehr Fuhrpark Service“; auf die Regelungen der AR „Inklusion schwerbehinderter Menschen“ A-1473/3 wird hingewiesen. Der Einsatz von Dienst-Kfz ist genehmigt, bereitgestellte Dienstfahrzeuge sind in Anspruch zu nehmen. Auf Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung der Reisen, insbesondere die Koordinierung erforderlicher Fahrten unter bevorzugter Nutzung dienstlicher Fahrzeuge aus vorhandener Langzeitmiete, ist hinzuwirken. Deren Nichtnutzung führt zu keinem reisekostenrechtlichen Erstattungsanspruch. Die Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer bzw. Kraftfahrerinnen sind zu beachten. Eine zu verantwortende Nichtinanspruchnahme bereitgestellter Sachleistungen führt zu keiner höheren reisekostenrechtlichen Abfindung. Die reisekostenrechtliche Abfindung des zur Marschüberwachung eingeteilten FwRes erfolgt zu Lasten des Haushalts bei Kap./Tit. 525 01 BA 007. Die reisekostenrechtliche Abfindung für Reisen, die der Dienstaufsicht dienen, erfolgt zu Lasten des Haushalts bei Kap./Tit. 1403/527 01 BA 002. Die Fahrtkosten im Rahmen der DVag gehen zu Lasten Kap./Tit. 1403/525 01 BA007. Anfallende Mobilitätsausgaben sind zu Lasten Kap./Tit. 1407/553 39 zu verbuchen. Der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) des LKdo BW wurde gemäß § 9 Abs. 2 BHO vorab umfassend beteiligt.

7. Beteiligung

Der Personalrat wurde beteiligt.

LKdo' BW, StOffz Res 15.01.2023 Müller, OTL	LKdo BW, S4 15.01.2024 Sommer, SF	LKdo BW, PersRat 16.01.2024 Gonschorek, SF	BwDLZ Bruchsal BfdHH Stuttgart 16.01.2024 Gregor, RAmtm	
--	---	---	--	--

Im Auftrag


Motschilnig
Oberstleutnant

Verteiler:

LKdo BW buResArb	1x
LKdo BW StAbt 4	1x
LKdo BW FwRes Fläche	je 1x
LKdo SL, RP, HE, BY, TH u SN	je 1x
BwDLZ Bruchsal – BfdHH Stgt	1x
Leitender	1x

